

DIE GESUNDHEITSECKE

Patientenverfügung Selbstbestimmung auch im Koma



Herr Dr. med.
Wilfried Seidelmann,
Wasserburger Str. 1,
85614 Kirchseeon
berichtet:

Der gewaltige Fortschritt in Technik und Wissenschaft in den letzten 50 Jahren bietet uns heute auch bei schwerer Krankheit Hilfe

und sogar Heilung. Aber diese gewaltige Chance macht uns auch Angst vor einer sinnlosen Verlängerung von Schmerz und Leiden durch die Apparatedizin.

Wie kann meine Einwilligung zu einer ärztlichen Diagnostik oder Behandlung festgestellt werden, wenn ich z. B. durch einen Schlaganfall oder schweren Autounfall nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern? Deshalb ist es so wichtig, dies in einer Patientenverfügung festzulegen.

Was ist eine Patientenverfügung?

Für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit bekunde ich im Voraus schriftlich meinen Willen über die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung. So nehme ich z.B. auch im Koma Einfluss auf meine ärztliche Behandlung und wahre hier mein Selbstbestimmungsrecht.

Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Der Gesetzgeber hat nun endgültig die Patientenverfügung im Betreuungsfall verankert. Somit besteht nun die Rechtssicherheit, dass jeder Mensch in jeder Phase seines Lebens selbst entscheiden kann, ob und wie er behandelt werden möchte.

Auch sogar lebenserhaltende oder – verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies so in einer Patientenverfügung festgelegt ist. Der Arzt muss diesen schriftlich geäußerten Willen des Patienten beachten. Auch die Zustimmung zur Organspende sollte hier festgelegt werden. Die Missachtung eines verbindlichen Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Hier sollte ganz konkret festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht mehr begonnen bzw. fortgesetzt werden darf z.B. künstliche Ernährung durch eine Magensonde oder künstliche Beatmung. Allgemeine Formulierungen wie „ich möchte in Würde sterben, wenn ich an einer unerträglichen Erkrankung leide und eine Heilung nicht mehr möglich ist“ können zu Missverständnissen führen. So ist es sehr hilfreich, sich eines Formularmusters zu bedienen, das auf dem neuesten medizinischen und rechtlichen Stand ist. Lassen Sie sich auch von Ihrem Hausarzt beraten.

Fragen Sie ihn, ob er Ihnen einen Vordruck einer Patientenverfügung mitgeben kann. Bedenken Sie auch, dass eigenhändige Streichungen bzw. Textergänzungen in diesem Formular ohne sachkundige ärztliche Beratung zu Unklarheiten und Widersprüchen führen können. Eine solche Patientenverfügung läuft Gefahr, dann letztlich wertlos zu sein.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass diese schriftlich verfasst wird. Eigenhändig ist nicht notwendig, es reicht ein Formularvordruck. Dieser muss jedoch mit Ort, Datum und Unterschrift eigenhändig unterzeichnet werden. Es ist nicht unbedingt erforderlich aber empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder mit Datum und Unterschrift eigenhändig erneut zu bestätigen. So kann ich regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder abgeändert werden sollen.

Wo sollte die Patientenverfügung hinterlegt werden?

Ich rate immer, ein rechtsgültiges Exemplar mit eigenhändiger Unterschrift bei den nahen Verwandten Ihres Vertrauens bzw. Betreuer und beim Hausarzt zu hinterlegen. Ohne Kenntnis des Hinterlegungsortes ist diese Verfügung bei der Aufnahme in eine Klinik oder in ein Altenheim nutzlos.

Die Patientenverfügung sollte durch eine Betreuungsverfügung für Ihre übrigen Angelegenheiten ergänzt werden, damit im Ernstfall das Vormundschaftsgericht Ihnen keinen fremden Betreuer bestellt. So sichern Sie sich ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung. Darüber werde ich in der nächsten Ausgabe von „Kirchseeon Aktuell“ berichten.

Ihr Dr. Wilfried Seidelmann
Fachärztlicher Internist

VORSCHAU

Aufgrund der Nachfragen unserer Leser informieren wir Sie in dieser Januarausgabe nochmals über die Patientenverfügung und im Februar 2013 erneut über die Vorsorgevollmacht. Eine Vorsorgevollmacht bewahrt Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

Die Praxis Dr. Seidelmann
mit seinem Team wünscht
Ihnen ein
erfolgreiches Jahr
2013

...wir werden unsere treuen Leser der Gesundheitsecke
auch im neuen Jahr mit wichtigen Gesundheitsthemen
unterrichten!